

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„LWB - Lichtenberger Werkstätten gemeinnützige GmbH“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die berufliche Rehabilitation, allseitige Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen.
2. Das Unternehmen arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mittelweitergabe i.S.d. § 58 Nr. 2 AO bleibt in jedem Fall unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften gleicher Zielsetzung beteiligen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (fünfzigtausend Deutsche Mark). Dies entspricht dem Wert von 25.564,59 Euro.
2. Die Stammeinlage wird vom alleinigen Gesellschafter, der Stiftung Rehabilitationszentrum Berlin-Ost, Allee der Kosmonauten 23B, 10315 Berlin, in voller Höhe übernommen und in Geld geleistet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Geschäftsführer
 - b) die Gesellschafterversammlung
 - c) der Beirat.

§ 6 Geschäftsführer, Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen.
4. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser stets berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.
5. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne, konkret zu benennende Geschäfte erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
6. Die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Im übrigen kann die Gesellschafterversammlung jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorhergehenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
7. Die Geschäftsführer haben die Angelegenheiten der Gesellschaft im Einklang mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den Empfehlungen des Beirates wahrzunehmen. Sie führen die Gesellschaft nach pädagogischen, arbeitsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und haben im engen Kontakt mit den Sorgeberechtigten der in der Werkstatt tätigen Behinderten für eine bestmögliche Förderung der Behinderten in Bezug auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsfähigkeit zu sorgen.
8. Die Geschäftsführer haben auf Verlangen dem Beirat sämtliche der Gesellschafterversammlung zu unterbreitenden Sachverhalte und geforderte Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen von den Geschäftsführern in Abstimmung mit den Gesellschaftern bestimmten Ort mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Zwischen der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
4. Von den Gesellschaftern kann eine Gesellschafterversammlung frist- und formlos einberufen werden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform, soweit nicht nach dem GmbH-Gesetz eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden sind.
4. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit eine notarielle Beurkundung nicht zwingend vorgeschrieben ist - schriftlich zu fassen, von dem Versammlungsleiter bzw. den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich zu übersenden.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über:
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft
 - den jährlichen Finanzplan und die Unternehmensziele,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Bilanzgewinnes,
 - die Entlastung der Geschäftsführer,
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie langfristige Miet- und Pachtverträge,
 - die Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - die Aufnahme von Darlehen und Krediten von mehr als EUR 80.000,--,
 - die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen mit über- oder außertariflicher Vergütung,
 - die direkte oder indirekte Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 30.000,--,
 - Investitionen, soweit sie eine vom Gesellschafter zu bestimmende Wertgrenze übersteigen und nicht im jährlichen Finanzplan enthalten sind,
 - die Bestellung und jederzeitige Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - Einziehung eines Geschäftsanteils,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Auflösung der Gesellschaft,

6. In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Von dem Protokoll muss jeder Gesellschafter eine Ausfertigung halten. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats ab Zugang des betreffenden Beschlusses zulässig.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Beiratsmitglieder, ein Mitglied sollte aus der Belegschaft der Firma LWB - Lichtenberger Werkstatt für Behinderte gemeinnützige GmbH kommen. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat schließt eine Mitgliedschaft im Beirat aus.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt 2 Jahre.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung bestätigt wird.
4. Beiratsmitglieder können jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Beiratsmitglied aus der Belegschaft verliert seinen Sitz im Beirat automatisch mit seinem Ausscheiden aus der Belegschaft.

§ 10 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat berät die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten bedienen kann.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterstützung.
3. Der Beirat nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben oder ihm durch Gesellschaftsbeschlüsse aufgetragen werden.
4. Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
5. Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, über alle ihn bekannt gewordenen Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Beirat.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat sind alle Unterlagen und Aufzeichnungen an die Gesellschaft zurückzugeben.
7. Den Mitglieder des Beirates kann für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Beirat und den Geschäftsführern geregelt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht nach § 289 HGB ist von den Geschäftsführern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem von der Gesellschafterversammlung des Vorjahres bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss dem Beirat zu übergeben, der diesen mit seinem Bericht der Gesellschafterversammlung vorlegt.

§ 12 Mittel

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Stiftung Rehabilitationszentrum Berlin-Ost, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, im Bundesanzeiger.
2. Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten und Auslagen trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrage von 1.500,-- Euro.
3. Die Gesellschaft ist als steuerbefreite gemeinnützige Körperschaft anerkannt und beantragt Gebührenfreiheit im weitestgehenden Umfang gemäß dem Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. November 1970 (GVBL, Seite 1934).

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma **LWB - Lichtenberger Werkstätten gemeinnützige GmbH** mit dem Sitz in Berlin, die durch meine Urkunde vom heutigen Tage beschlossene Änderung der Satzung enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den obenstehenden Wortlaut.

Berlin, 16. August 2016



Dr. Lehmann
Notar